



## Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

### Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen

**Achtung:** Die vorliegenden Ausführungen zur Reform der Basisprämie entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

#### 1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen“** zielt auf die Verbesserung der Biodiversität und der Wasserqualität sowie auf die Bekämpfung der Erosion in ganz Luxemburg ab. In der Tat ist dieses Programm von besonderer Bedeutung, da es darauf abzielt, die große Mehrheit der Landwirte zu motivieren, Landschaftsstrukturelemente einzurichten, beste landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden und eine extensive Landwirtschaft zu fördern. Es handelt sich um eine horizontale Maßnahme, die auf eine breite Beteiligung der Landwirte abzielt.

Die vom Landwirt eingegangene Verpflichtung bezieht sich nämlich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf einen Teil seiner Parzellen.

Die Maßnahme besteht aus mehreren Bedingungen, die unter den folgenden Kategorien zusammengefasst werden können:

- Weiterbildung,
- Dokumentation und integrierter Landbau,
- Landschaftspflege,
- Organische und mineralische Düngung,
- Pflanzenschutz.

Die Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen ist eine Fortsetzung der vorherigen Bemühungen im Rahmen der Landschaftspflegeprämie

## 2. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag/Weinbaukarteiererhebung 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

## 3. Auflagen

### 3.1 Weiterbildung

- Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom SER mitgeteilt.

### 3.2 Dokumentation und integrierter Landbau

- Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift.

Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

- Erstellung eines Verteilplans für organische Düngemittel (wenn der Betrieb über 100 DE pro Jahr verfügt).
- Systematische Analyse (mindestens alle 5 Jahre) aller Flächen des Betriebs auf die Hauptnährstoffe mit Ausnahme des Stickstoffs.

### 3.3 Landschaftspflege

- Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
- Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
- In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

### 3.4 Organische und mineralische Düngung

- Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken.

### 3.5 Pflanzenschutz

- Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, zumindest dort, wo eine mechanische Pflege möglich ist.

## 4. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen beträgt **10 000 €**.

Die Prämienhöhe beträgt voraussichtlich **397 €/ha**.

## 5. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

MÜHLEN Misch	Tel.: 247-72554	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
KIEFFER Lynn	Tel.: 247-82567	